

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 — GARSTEDT —

2. ÄNDERUNG

GEBIET : OCHSENZOLLER STRASSE / BERLINER ALLEE / KOHFURTH MAROMMER STRASSE / AURIKELSTIEG / LANGER KAMP / LÜTJEN- MOOR

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59)
IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG. VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198)
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMÄSS § 127 DER GEMEINDEORDNUNG BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG
DER AUFGABEN DER STADTVERRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 11. MAI 1970 FOLGENDE SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
-------------	---------------	------------------

— ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962 (BGBl. I S. 341) —

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE KERNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 3 BauNVO § 4 BauNVO § 7 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — ALS HÖCHSTGRENZE bzw. ZWINGEND — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG §§ 16 und 17 BauNVO §§ 16 und 17 BauNVO § 16 Abs. 4 BauNVO
	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 22 BauNVO § 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	BAULINIEN BAUGRENZEN	§ 23 BauNVO
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN — FIRSTRICHTUNG (FLACHDACH — KEINE EINTRAGUNG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St (GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GSt), GARAGEN Gg (GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGa) UND	
	TIEFGARAGEN SOWIE IHRE EINFAHRTEN AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e und Nr. 12 BBauG
	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG
	VERWALTUNGSGEBAUDE	
	SCHULE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTE / KINDERGARTEN	
	FERNHEIZWERK	
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE ANLAGEN PRIVATWIRTSCHAFTLICHER ART	§ 9 Abs. 1 Nr. 1h BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE DURCH FESTSETZUNG DER STRASSENBEGRENZUNGSINIEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 Abs. 4 BBauG
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN — UND — LEITUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	PARKANLAGE / GRÜNZUG	
	SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	FLÄCHEN FÜR PRIVATE GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
	SPIELPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG
	GRENZE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKNUMMERN HÖHENLINIEN BÖSCHUNGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGE DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE IN AUSSICHT GENOMMENE STANDORTE DER UMFÖRMSTATIONEN	
	WASSERFLÄCHE	
	STRASSENDURCHFART OZW DURCHGANG UNTER EINEM GEPLANTEN GEBÄUDE MIT ANGABE DER LICHTEN HÖHE	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GILT FÜR BEIDE BAUGEBIETE	

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES GEMÄSS § 127 GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG — HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERRETUNG NORDERSTEDT VOM 27. 2. 1970
NORDERSTEDT, DEN 25. Mai 1970

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, 2. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 3. Mrz. 1970 BIS 23. Apr. 1970 NACH VORHERIGER AM 13. Mrz. 1970 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
NORDERSTEDT, DEN 25. Mai 1970

3. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS
DES GEMÄSS § 127 GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG — HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 11. MAI 1970 GEBILLIGT.
NORDERSTEDT, DEN 25. Mai 1970

4. DIESER BEBAUUNGSPLAN, 2. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 28. 1. 1971 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN AB 28. 1. 1971 BIS ÖFFENTLICH AUS
NORDERSTEDT, DEN 9. 2. 1971

5. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 13 — GARSTEDT — BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT / PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 BBauG. MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 21. AUGUST 1970
A: IV 81d-813/04.60.63(13) ERTEILT
NORDERSTEDT, DEN 9. 2. 1971

